



# Betriebsordnung

## 1. Grundsätzliches

a. Jedes Mitglied ist aufgefordert die Gestaltung und Umsetzung eines ordentlichen Vereinslebens aktiv mitzugestalten. Jeder trägt durch sein persönliches Verhalten zu einer positiven Darstellung und Weiterentwicklung des Reitvereins bei. Der Verein kann nicht nur von den Anordnungen und Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung leben, sondern braucht neben neuen Ideen auch die tatkräftige Mitwirkung aller Mitglieder bei deren Umsetzung. Das Klima des Vereins wird geprägt durch den offenen kameradschaftlichen Umgang untereinander. Hier sind alle Erwachsenen aufgefordert, den Jugendlichen ein Vorbild zu sein und auch die Jugendlichen mit deren Beitrag zum Vereinsleben zu respektieren.

b. Der Umgang mit Pferden und deren Ausbildung und Training erfolgt unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport sowie unter Beachtung der Richtlinien Band 1 bis 6 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Außerdem werden die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und der Ehrencodex des Deutschen Olympischen Sportbundes zu Grunde gelegt.

c. Alle Anträge und Beschwerden sind direkt an die Vorstandschaft – nicht an Personal – zu richten. Die Vorstandschaft handelt im Sinne und nach Satzung des Reitclubs Burgoberbach e.V. und zum Wohle der Allgemeinheit.

d. Das Betreten und Nutzen der Anlage ist grundsätzlich **nur Mitgliedern** gestattet. In Anlehnung an die Bestimmungen des BLSV besteht hier nur eine Ausnahme für Nichtmitglieder, die als Helfer bei oder in Vorbereitung angemeldeter Veranstaltungen vor Ort sind. Erlaubt ist das Zuschauen auf den hierfür vorgesehenen Tribünen und in der Reiterstube, soweit sich ein erwachsenes Mitglied hierfür verantwortlich zeigt und die ggf. „pferdefremden“ Besucher entsprechend einweist. Das Verhalten der Zuschauer auf der Tribüne darf die Pferde in der Bahn nicht stören. Kinder sind stets zu beaufsichtigen und dürfen nicht herumspringen.

e. Zur Anlage gehören die Reithalle, der Reitplatz, die Longierhalle, die Stallungen, die Reiterstube, die Bergehalle, der Richterturm und sämtliche umliegenden Flächen (Hof, Parkplatz, Koppeln, Zufahrtswege).

f. Den Anweisungen der Mitglieder der Vorstandschaft und von durch die Vorstandschaft eingesetzten Übungsleitern oder sonst mit Aufgaben betrauter Personen muss nachgekommen werden. Die „Anschläge am schwarzen Brett“ (Innenseite Hallentor, Stall) sowie Nachrichten in einschlägigen Gruppen und Eintragungen im digitalen Anlagenkalender sind von allen Mitgliedern regelmäßig einzusehen und verbindlich.

g. Festgestellte Schäden und Mängel (verschuldet oder nicht) jedweder Art sind unverzüglich einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden. Schäden sind vom Verursacher zu tragen.

h. Haftungsausschluss:

Der Verein schließt seine Haftung für Schäden, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen aus.

Der Ausschluss der Haftung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn der Verein oder sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie auf Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(Kardinalpflichten), wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. Die Haftung ist in diesen Fällen bei leichter Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

i. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen und bei Wiederholung auf Dauer ausgeschlossen werden.

j. Nutzer können bei Missachtung der Betriebsordnung durch die Vorstandschaft der Reitanlage verwiesen werden. Die Nutzung der Reitanlage ist dann erst nach Kenntnisnahme der Betriebsordnung wieder gestattet, frühestens jedoch am nächsten Tag.

## 2. Anlagennutzung

a. Gemäß den versicherungsrechtlichen Vorschriften des BLSV ist die Anlage nur im Rahmen des vereinsorganisierten Unterrichts oder versicherter Veranstaltungen zu nutzen. Das Reiten außerhalb des Vereinsunterrichts (Einzelritt) bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis mittels Anlagennutzungsvertrag.

b. Für sämtliche Nutzer (Anlagennutzungsvertrag für Pferdebesitzer und Beteiligungen) der Reitanlage ist eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung vorgeschrieben.

c. Auswertige Reiter und/oder Pferde bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

d. Es dürfen nur GESUNDE Pferde die Anlage nutzen. Die Vorstandschaft kann jederzeit ein Gesundheitszeugnis einfordern. Treten in auswärtigen Ställen Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Pferdebestand gefährden können, so ist der RCB berechtigt, alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies kann auch zu einem zeitlich begrenzten Anlagenverbot von externen Pferden oder dem Verbot der Rückführung von Pferden auf die Anlage des RCB führen.

e. Die Anlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplan zur Verfügung. Ausnahmen werden über den digitalen Anlagenkalender sowie Nachrichten in einschlägigen Gruppen angekündigt. Einzelreiter dürfen nicht während des Schulunterrichts oder zu anderen Hallensperrzeiten mitreiten. Ausnahmen hiervon gelten bei Longen- und Spielestunden, sowie beim Ponyclub. Hier kann ein Teil der Halle mitgenutzt werden, wobei aber die Vereinsstunden Vorrang haben.

f. Vor Benutzung der Anlage ist ein Eintrag im jeweiligen digitalen Kalender für die Longierhalle, den Außenplatz oder die Reithalle unter Nutzung der entsprechenden Farben für Reiten, Unterricht, Springen etc. anzulegen. Bei kurzfristigen Änderungen sind die Anlagennutzer über die WhatsApp-Gruppen zu informieren.

g. Arbeiten an und für die Anlage haben stets Vorrang, auch wenn diese kurzfristig erfolgen.

h. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Trainingsplätze und Trainingshallen für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies entsprechend bekannt gegeben.

i. Beim Reiten, Longieren und Führen auf der Anlage gelten die Bestimmungen der LPO. Andere Personen oder Pferde dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

j. Auf der gesamten Reitanlage herrscht beim Reiten Helmpflicht.

k. Das Longieren außerhalb der Longierhalle ist grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Schulpferdestunden und das Ablongieren junger Pferde nur nach Anfrage an die Vorstandschaft. Was als junges Pferd gilt, wird im Einzelfall unter Anhörung des Eigentümers entschieden. Das Ablongieren junger Pferde ist bis maximal 15 Minuten gestattet, soweit niemand sonst davon gestört wird. Das ablongierte Pferd ist anschließend unter dem Reiter entsprechend im Trab und Galopp zu arbeiten oder Freispringen zu lassen (nur in den erlaubten Zeiten). Es darf nur ein Pferd zeitgleich ablongiert werden. Wenn sich mehr als 2 Reiter in der Halle befinden, darf nicht mehr ablongiert werden, außer alle Reiter sind damit ausdrücklich einverstanden.

l. Für das Longieren in der Longierhalle gelten folgende Regelungen:

- Die Nutzungszeit pro Einheit ist auf 45 Minuten festgelegt. Im Winter kann diese Zeit auf Beschluss der Vorstandschaft auf 30 Minuten verkürzt werden.
- Die Zeitslots sind so zu wählen, dass keine Lücken dazwischen entstehen.
- Vor dem Verlassen der Longierhalle ist der Boden zu rächen und Mist einzusammeln.
- Die Longierhalle ist nach dem Verlassen korrekt durch Eingabe des Pins abzuschließen. Die Tür ist nicht automatisch mit Schließen der Tür verschlossen.

m. Pferde frei laufen lassen ist in der Reithalle außer zu den explizit dafür festgelegten Zeiten verboten. In der Longierhalle wird dringend angeraten, das Pferd erst mittels Longe hieran zu gewöhnen und auch das äußere Tor zu schließen. Für das Laufenlassen in der Reithalle gilt folgendes:

- Eigenverantwortliches Aufwärmen der Pferde vor Beginn
- Pro Pferd maximal 20 Minuten

- Die Zeitslots sind so zu wählen, dass keine Lücken dazwischen entstehen
- Eigenverantwortliches Absperren der Spiegel
- Schließen der Löcher nach jedem Pferd am Ende der Einheit
- Pferde dürfen nur unter ständiger Aufsicht in der Halle laufen gelassen werden
- Scharren ist zu vermeiden

n. Alle Pferde auf der Anlage müssen gezäumt sein (mindestens Halfter und Strick).

o. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Nutzung in einem fachlich korrekten Aufbau zu hinterlassen. Gegen Tagesende sind die Trainingsplätze so zu hinterlassen, dass eine ordnungsgemäße Bodenpflege am Morgen des Folgetages möglich ist (z.B. Bodenelemente zusammenlegen).

p. Pferdeäpfel und Löcher sind zu beseitigen (auch auf dem Weg zur und weg von der Anlage). Es wird erwartet, dass jeder Nutzer zu diesem Zweck entsprechendes Werkzeug mit sich führt. Mistboys an Longierhalle, Außenplatz und in der Reithalle sind zu entleeren. Sind die dafür vorgesehenen Schubkarren voll, sind auch diese zu entleeren.

q. Hufe sind auszukratzen und ggf. Unebenheiten zu beseitigen. Generell ist die Anlage sauber zu verlassen. Der Platz vor der Halle und der Eingangsbereich sind sauber zu halten.

r. Türen sind zu schließen und das Licht auf ein Minimum zu reduzieren. Die letzte Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Lichter ausgeschaltet und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

s. Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.

t. Der Anhänger- & Lkw-Parkplatz ist sauber zu verlassen. Für das Befahren der Parkplätze und der Reitanlage ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Es gilt die StVO.

u. Vereins-Casino: Gläser und Geschirr sind nach dem Gebrauch abzuwaschen und wieder einzusortieren. Der Boden, auch im Eingangsbereich, ist bei Verschmutzung zu fegen und die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

v. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Dreierstall an der Durchgangstüre zur Reiterstube. Bei Entnahme von Material dieses bitte den Ausbildern, dem Stallpersonal oder der Vorstandschaft melden.

w. In sämtlichen umschlossenen Räumen herrscht Rauchverbot. Zigaretten sind sicher zu entsorgen. Rauchen während dem Umgang mit dem Pferd und in der Nähe von brennbaren Materialien (z.B. Heu, Stroh, Misthaufen) ist zu unterlassen.

x. Anlagennutzer ab 12 Jahren (zahlend oder nicht) haben jährlich entsprechend der aktuell geltenden Gebührenordnung Arbeitsstunden abzuleisten. Das Entgelt für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde gemäß Gebührenordnung wird am Jahresende in Rechnung gestellt.

### 3. Bahnordnung

Es gelten die Regeln gemäß „Richtlinien für Reiten und Fahren“, Band 1 der FN.

a. Das Reiten ist grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßer Reitkleidung erlaubt.

b. Der erste Hufschlag ist von schrittreitenden oder haltenden Reitern freizuhalten bzw. für Trab oder Galoppreitende freizumachen. Hierbei ist ein Seitenabstand von mind. 2 Metern einzuhalten.

c. Begegnen sich zwei Reiter, weicht derjenige zum Bahnninneren aus, der sich auf der rechten Hand befindet. Es gilt: Links vor rechts.

d. Wer ganze Bahn reitet, hat „Vorfahrt“ vor Zirkel und Diagonale.

e. Der Abstand zum vorderen Pferd hat mindestens eine Pferdelänge zu betragen. Überholt wird auf der Innenseite mit genügend seitlichem Abstand.

f. Bei mehr als 6 Pferden wird auf einer Hand geritten. Der älteste Reiter zeigt den Handwechsel regelmäßig an.

g. Das Betreten und Verlassen der Reitbahn ist mit dem Ruf „Tor frei“ anzukündigen. Die Antwort „Ist frei“ ist abzuwarten. Der Ruf hat in einer Lautstärke zu erfolgen, dass alle in der Reitbahn Anwesenden, diesen verstehen können.

h. Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte eines Zirkels. Soweit andere nicht gestört werden, kann hierzu auch die Aufstiegshilfe genutzt werden.

i. Laute Unterhaltungen, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen.

j. Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

## 4 Reitunterricht

Die Teilnahme am Reitbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Pferdehalter regelt sich die Haftungsfrage nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

Jedem Teilnehmer am Reitsport wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung mit Reiten als Sportausübungsart abzuschließen.

Vor dem Kauf der ersten Reitkarte ist eine Haftungsausschlusserklärung zu unterschreiben.

Jeder Reiter ist verantwortlich für sein Pferd. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an Pferden, Sattel und Zaumzeug bzw. Schäden Dritter und deren finanzielle Folgen haftet der jeweilige Reiter.

a. Reitunterricht wird generell vom RCB organisiert.

b. Unterricht außerhalb davon (entgeltlich oder nicht) darf nur nach vorheriger Zustimmung des Vereins erteilt werden. Die Zustimmung richtet sich nach Bedarf, Qualifikation und Vereinstätigkeit. Dieser Unterricht darf den laufenden Betrieb nicht stören. In Privatunterricht reitende Reitschüler haben keine generelle Vorfahrt. Es gilt die Bahnordnung (siehe 3.).

c. Beritt muss mittels Reitbeteiligungsantrag abgesichert werden, insoweit gelten die Regelungen unter 2.

d. Auf der Anlage herrscht Helmpflicht. Reitlehrer sind angewiesen, niemanden ohne Reithelm reiten zu lassen. Er/sie riskiert dabei seinen Versicherungsschutz.

e. Minderjährige Reitschüler sind bei der zuständigen Aufsichtsperson ab- und anzumelden. Kinder, deren Einsichtsfähigkeit noch nicht so weit reicht, dass sie sich guten Gewissens auch bedingt unbeaufsichtigt auf der Anlage allein bewegen können, müssen von einem Erziehungsberechtigten oder einer damit beauftragten Person beaufsichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Kinder, die der Aufsicht beim Toilettengang bedürfen.

f. Reitschüler müssen korrekt ausgerüstet sein. Hierzu zählt ein TÜV geprüfter, passender Reithelm, enganliegende Kleidung, Reithandschuhe, passendes Schuhwerk, gebundenes Haar, kein Schmuck und ggf. ein Rückenprotector. Der Reitschüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigter haftet für diesbezügliche Mangelhaftigkeit. Soweit vom Reitlehrer eine solche erkannt wird, darf der Reitschüler kein Pferd reiten.

g. Die Reitstunde umfasst neben dem Reiten das Putzen, Trensen, Satteln und die Versorgung (Misten, Füttern, Koppelabmisten, Kehren der Anlagen) der Pferde.

h. Reitschüler des Schulpferdebetriebs haben im Reitjahr Arbeitsstunden (z.B. Turnier, Arbeitseinsätze) gemäß aktuell geltender Gebührenordnung zu erbringen.

## 5. Stallungen

a. Ruhe im Stall, Ordnung und Sauberkeit sind oberstes Gebot.

b. Das Betreten ist nur den Einstellern, den Übungsleitern, beauftragten Personen und den angemeldeten Reitschülern gestattet.

c. Nichtmitgliedern ist das Betreten der Stallungen, das Berühren oder Füttern der Pferde strengstens untersagt.

- d. Auf- und Absitzen, sowie Reiten darf nur außerhalb des Stalles erfolgen.
- e. Der Gangbereich der Stallungen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten. Insbesondere dürfen keine losen Gegenstände abgestellt werden bzw. herumliegen. Arbeitsgeräte, Mistgabeln sowie Hilfsmittel, wie Schubkarre und Trittleitern, sind nach Gebrauch unverzüglich wieder an Ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Insbesondere sind die Boxentüren, auch von leeren Boxen, geschlossen bzw. ganz geöffnet zu halten; halb aufstehende Türen stellen eine Verletzungsgefahr für Pferd und Reiter dar.
- f. Das Füttern mit vereinseigenen Futtermitteln wird nur durch das Stallpersonal und damit vom Stallpersonal oder der Vorstandschaft beauftragten Personen vorgenommen. Heu und Stroh ist nicht zur Selbstbedienung vorgesehen. Füttern der Pferde mit Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.
- g. Es ist jedem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers aus dem Einstellplatz herauszunehmen. Ausgenommen hiervon sind Notfälle.
- h. Jeder Reiter hat nach dem Pferdeputzen in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn verursachte Verschmutzung sofort zu beseitigen. Auch die Sattelkammer ist regelmäßig aufzuräumen und auszufegen.
- i. Für das Waschen der Pferde steht ein Waschplatz zur Verfügung, der nach der Benutzung sauber zu hinterlassen ist.
- j. Pferde nicht an den Boxentüren festbinden. Striegel nicht an den Wänden ausklopfen und Schubkarren regelmäßig leeren. Der Mist ist **auf** den Misthaufen zu entleeren – nicht davor!
- k. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Eigentümers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem Mitglied eine geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattel- und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.
- l. Das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- m. Die Benutzung der Koppeln bzw. Paddocks und Weiden werden durch den Vorstand oder das Stallpersonal geregelt. Die Koppelbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- n. Wer als letzter den Stall verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen abgeschlossen sind, dass alle Boxentüren richtig verschlossen sind und dass alle Lichter aus sind (Stall, Halle, Longierhalle, Außenbeleuchtung, Sattelkammern, Reiterstube, Toiletten).

## 6. Verhalten im Gelände

- a. Jedes rücksichtslose oder nur unhöfliche Reiten im Gelände und auf Gemeindestraßen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Insbesondere auf die Bedürfnisse von Natur und Landwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen.
- b. Das Reiten über Felder und Wiesen sowie generell abseits von Wegen ist zu unterlassen.
- c. Schäden sind unverzüglich beim Geschädigten oder beim Vorstand zu melden, um diese umgehend regulieren zu können.
- d. Beim Passieren anderer Reiter, Fahrzeuge oder Fußgänger ist Schritt zu reiten.
- e. Fußgängerwege, die als solche durch Schilder markiert sind, dürfen keinesfalls benutzt werden.
- f. Die Hinterlassenschaften der Pferde sind zu entfernen.
- g. Bei Ausritten auf Lehrpferden ist den Weisungen des Berittführers Folge zu leisten.

## 7. Haftung minimieren

- a. Alle Mitglieder sind angehalten andere auf etwaiges gefährliches Verhalten hinzuweisen.
- b. Reitschüler sollten ungefragt Ihren Ausbildungsstand, Ängste oder gesundheitliche Mängel mitteilen.
- c. Der private Versicherungsschutz ist regelmäßig zu überprüfen.
- d. Die übliche Sorgfalt im Pferdesport ist zu wahren.

## 8. Schlussbemerkungen

Für alle Mitglieder ist die Betriebsordnung als PDF-Datei auf der Homepage einsehbar. Änderungen der jeweilig gültigen Betriebsordnung werden bekannt gegeben.